



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 08.08.2019

### **Verweigerung der Fürsorge für alleinerziehende Männer**

Kinder, die sich im Krankenstand befinden, sind für das allgemeine Wohlbefinden und eine schnelle/erfolgreiche Genesung auf eine gewohnte und liebevolle Umgebung angewiesen. Keiner kann diese Situation besser herstellen als die Eltern bzw. ein leiblicher Elternteil oder auch Familienangehörige. Dies gilt wohl selbstverständlich unabhängig von Geschlecht oder weltanschaulicher Orientierung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Cnopfsche Klinik alleinerziehenden Männern eine Übernachtung bei ihren im Krankenstand befindlichen Kindern untersagt?
2. Ist der Staatsregierung die Begründung entsprechend Frage 1 bekannt?
3. Ist es zulässig, dass die Klinik dies aufgrund der Tatsache verweigert, dass sich ebenfalls muslimische Mütter in unmittelbarer Nähe zur Übernachtung befinden (Frage 1 betreffend)?
4. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich dieses Szenario (Frage 1–3 betreffend)?
5. Sieht die Staatsregierung hier eine Ungleichbehandlung alleinerziehender Menschen bei gleichzeitiger Übervorteilung anderer religiöser Gruppierungen?
6. Wie wird die Staatsregierung dieser Fehlentwicklung entgegenwirken (Frage 1–3 betreffend)?
7. Ist der Träger der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR) verpflichtet, hier eine Gleichbehandlung herzustellen?
8. Wie wertet die Staatsregierung diesen Vorgang im Allgemeinen (Frage 1–3)?

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

vom 10.10.2019

- 1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Cnopfsche Klinik alleinerziehenden Männern eine Übernachtung bei ihren im Krankenstand befindlichen Kindern untersagt?**
- 2. Ist der Staatsregierung die Begründung entsprechend Frage 1 bekannt?**
- 3. Ist es zulässig, dass die Klinik dies aufgrund der Tatsache verweigert, dass sich ebenfalls muslimische Mütter in unmittelbarer Nähe zur Übernachtung befinden (Frage 1 betreffend)?**
- 4. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich dieses Szenario (Frage 1–3 betreffend)?**
- 5. Sieht die Staatsregierung hier eine Ungleichbehandlung alleinerziehender Menschen bei gleichzeitiger Übervorteilung anderer religiöser Gruppierungen?**
- 6. Wie wird die Staatsregierung dieser Fehlentwicklung entgegenwirken (Frage 1–3 betreffend)?**
- 7. Ist der Träger der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR) verpflichtet, hier eine Gleichbehandlung herzustellen?**
- 8. Wie wertet die Staatsregierung diesen Vorgang im Allgemeinen (Frage 1–3)?**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist für die Krankenhausplanung und Krankenhausförderung zuständig, hat aber keine Aufsicht über die Krankenhäuser und das dort tätige Personal.

Dem vom Krankenhausträger betrauten Personal obliegt die Verantwortung für die medizinischen Behandlungsabläufe, die Organisation der Pflege sowie die Versorgung der Patienten und ihrer Angehörigen. Innerbetriebliche Angelegenheiten von Krankenhäusern, zu denen auch die Ausgestaltung der aus medizinischen Gründen notwendigen stationären Mitaufnahme einer Begleitperson (Rooming-in) gehört, liegen ebenfalls in der alleinigen Verantwortung des Krankenhausträgers.

Das StMGP hat in diesem Bereich keine Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten.

Spezifische Rechtsvorschriften zur Verteilung der Zimmer bei der Mitaufnahme von Begleitpersonen existieren nicht.

Fälle von Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, der Religion, der Hautfarbe, des Familienstandes oder der Nationalität sind der Staatsregierung in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Dies gilt auch für die Klinik Hallerwiese – Cnopfsche Kinderklinik. Der Träger der Klinik (Diakoneo) hat gegenüber dem Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) auf dessen ebenfalls an die Klinik gerichtete Anfrage bereits mit Schreiben vom 16.08.2019 Stellung genommen.

Nach Einschätzung des StMGP sind die Krankenhausträger stets bemüht, eine Möglichkeit zu finden, dass ein Elternteil bei seinem kranken Kind übernachten kann. Zweibettzimmer werden nach Kenntnis des StMGP möglichst gleichgeschlechtlich belegt, d. h. es übernachten Mütter bei Müttern und Väter bei Vätern. Sollte dies in einzelnen Fällen aufgrund der aktuellen Belegung eines Krankenhauses nicht möglich sein, werden die Krankenhäuser auch hier versuchen, eine einvernehmliche und für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden. Im Vordergrund steht dabei aber natürlich stets die medizinische Versorgung des erkrankten Kindes.